

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT]
auch im Namen von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten von Josef und Hilda Palugyay

Geschäftsnummer: 222174/PY; 222175/PY

Zugesprochener Betrag: 189.250,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Josef und Hilda Palugyay (die „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme der Namen der Kontoinhaber und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, in denen er die Kontoinhaber als seinen Onkel väterlicherseits, Josef Palugyay, 1890 in Pressburg, Tschechoslowakei, geboren, und seine Tante väterlicherseits, Hilda Palugyay geb. [ANONYMISIERT], 1892 geboren, identifizierte. Der Ansprecher erklärte, dass sein Onkel und seine Tante, die in Wien, Österreich, wohnhaft waren, keine Kinder hatten. Gemäss dem Ansprecher war sein Onkel von Beruf Arzt. Der Ansprecher erklärte, dass sein Onkel und seine Tante wegen der jüdischen Abstammung seiner Tante von den Nationalsozialisten verfolgt wurden. Der Ansprecher erklärte des Weiteren, dass sein Onkel und seine Tante in Wien starben. Dem Ansprecher ist das Todesdatum seines Onkels nicht bekannt. Er gab an, dass Hilda Palugyay 1986 starb.

Der Ansprecher gab an, dass er am 8. September 1945 in Tovarniky, Tschechoslowakei, geboren wurde. Der Ansprecher vertritt seinen Bruder [ANONYMISIERT], der am 6. Oktober 1939 in

Bratislava, Tschechoslowakei, geboren wurde, und seine Schwester [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT], die am 11. Februar 1938 in Bratislava geboren wurde.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen enthalten einen Brief vom 17. März 1938 von der Zürcher Niederlassung der Bank an den Bankdirektor der Bank in Basel mit dem Inhalt, dass man demnächst eine Liste mit über 1.000 Wertschriftendepots im Besitz von österreichischen Kunden fertigstelle, sowie eine Kopie eines Auszugs aus der Schweizerischen Gesetzgebung vom 23. März 1938 über Devisengeschäfte mit Österreich. Die Bankunterlagen enthalten auch eine Liste mit Konten, die 1938 an deutsche oder österreichische Banken überwiesen wurden. Gemäss diesen Unterlagen waren die Kontoinhaber Prof. Dr. Josef Palugyay und Frau Hilda Palugyay, wohnhaft in der Pokornygasse 23 in Wien, Österreich. Die Unterlagen der Bank lassen erkennen, dass die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent, beide mit der Nummer 32624, besaßen.

Des Weiteren steht in den Bankunterlagen, dass das Guthaben der Konten am 1. April 1938 an die *Österreichische Creditanstalt-Wiener Bankverein* in Wien überwiesen wurden. Das Kontoguthaben des Wertschriftendepots betrug zum Zeitpunkt der Überweisung 5.325,00 Schweizer Franken, das des Kontokorrents 1.321,50 Schweizer Franken. In den Bankunterlagen gibt es keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Zusammenfassung der Ansprüche

Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln können Ansprüche, die auf das gleiche oder auf miteinander verbundene Konten eingereicht werden, nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren zusammengefasst werden. Im vorliegenden Fall betrachtet es das CRT als angemessen, die beiden Ansprüche in einem Verfahren zusammenzufassen.

Identifizierung der Kontoinhaber

Der Ansprecher hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen seines Onkels und seiner Tante und ihr Wohnort stimmen mit den veröffentlichten Angaben von Name und Wohnort der Kontoinhaber überein. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher, obwohl die Namen der Kontoinhaber in der Liste vom Februar 2001 mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), getrennt voneinander veröffentlicht wurden, die Kontoinhaber als zusammengehörend identifizierte, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Angaben über die Kontoinhaber übereinstimmt. Der Ansprecher identifizierte auch die Tatsache, dass sein Onkel Arzt war, was dem in den Bankunterlagen aufgeführten Titel, einer unveröffentlichten Information über seinen Onkel, entspricht. Darüber hinaus nimmt das CRT zur Kenntnis, dass keine weiteren Ansprüche auf diese Konten bestehen. In Anbetracht all dieser

Tatsachen kommt das CRT zu dem Schluss, dass der Ansprecher die Kontoinhaber plausibel identifiziert hat.

Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Der Ansprecher erklärte, dass sein Onkel und seine Tante von den Nationalsozialisten wegen der jüdischen Abstammung seiner Tante verfolgt wurden. Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Verfolgung der Kontoinhaber auch aufgrund der Konfiszierung ihrer Konten durch die nationalsozialistischen Behörden offensichtlich ist.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und den Kontoinhabern

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaber sein Onkel und seine Tante väterlicherseits waren, indem er detaillierte biographische Informationen über seine Verwandten einreichte, unter anderem unveröffentlichte Angaben über seinen Onkel und seine Tante, die mit den Bankunterlagen übereinstimmen. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass der Ansprecher, sein Bruder und seine Schwester, die der Ansprecher in diesem Verfahren vertritt, denselben Nachnamen wie die Kontoinhaber tragen, was die Wahrscheinlichkeit einer Verwandtschaft zwischen den Kontoinhabern und dem Ansprecher erhöht.

Verbleib des Kontoguthabens

In den Bankunterlagen ist festgehalten, dass das Guthaben der beiden Konten an die nationalsozialistischen Behörden ging.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten des Ansprechers besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um seinen Onkel und seine Tante väterlicherseits handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besaßen die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Kontokorrent. Die Bankunterlagen weisen auf, dass sich das Guthaben des Wertschriftendepots am 1. April 1938 auf 5.325,00 Schweizer Franken, das des Kontokorrents auf 1.321,50 Schweizer Franken belief. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln, wenn der Wert eines Wertschriftendepots weniger als 13.000,00 Schweizer Franken und der eines Kontokorrenten weniger als 2.140,00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, wird der Wert des Kontoguthabens des Wertschriftendepots auf 13.000,00 und der des Kontokorrenten auf 2.140,00 Schweizer Franken festgesetzt. Der heutige Wert des

zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Gesamtauszahlungssumme von 189.250,00 Schweizer Franken.

Verteilung des zugesprochenen Betrags

Gemäss Artikel 23(1)(d) der Verfahrensregeln, wenn weder der Ehepartner noch die Nachkommen des Kontoinhabers eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben, erfolgt die Auszahlung in gleichen Teilen an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt der Ansprecher seinen Bruder [ANONYMISIERT] und seine Schwester [ANONYMISIERT]. Somit sind der Ansprecher, sein Bruder und seine Schwester zu jeweils einem Drittel der Gesamtauszahlungssumme berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
der 19 November 2003